

BEDINGUNGEN FÜR HVB TREUHANDKONTEN FÜR INSOLVENZVERWALTER / SACHWALTER / TREUHÄNDER UND ZWANGSVERWALTER

1 Eröffnung von Treuhandkonten für Insolvenzverfahren

- Die Treuhandkonten dienen der Abwicklung
- von (vorläufigen) Insolvenzverfahren (ggf. auch eines Verfahrens nach § 270a oder § 270d InsO) / des vereinfachten Insolvenzverfahrens / des Restschuldbefreiungsverfahrens / einer Insolvenzgeldvorfinanzierung durch den Kunden in seiner Eigenschaft als (vorläufiger) Insolvenzverwalter / Sachwalter / Treuhänder oder
 - von Zwangsverwaltungsverfahren durch den Kunden in seiner Eigenschaft als Zwangsverwalter.

Die Treuhandkonten werden auf den Namen des Kunden für Rechnung des jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten (in der Regel für Rechnung des Schuldners) eröffnet.

Auf Verlangen der Bank ist der Kunde verpflichtet, seine Eigenschaft als (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Zwangsverwalter für den wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (z.B. durch entsprechende Gerichtsbeschlüsse oder Bestattungsurkunden).

Desweiteren wird der Kunde der Bank alle für die Identifizierung des Treugebers gemäß Geldwäschegesetz (GwG) erforderlichen Informationen und Nachweise unverzüglich vorlegen.

Treuhandkonten für mehrere wirtschaftlich Berechtigte sind nicht zulässig.

2 Kontoführung

Das Treuhandkonto dient der Verwaltung von Treugeldern. Andere Vermögenswerte als solche des wirtschaftlich Berechtigten wird der Kunde auf dem Treuhandkonto nicht verwalten und gegebenenfalls unverzüglich auf ein anderes Konto übertragen. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass das Treuhandkonto nicht im Soll geführt wird.

3 Haftungsfreistellung

Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden in seinem Verhältnis zu dem wirtschaftlich Berechtigten oder Dritten nicht, auch wenn es sich um Verfügungen (z.B. Überweisungen) von dem Treuhandkonto auf ein Konto, das für eigene Rechnung des Kunden geführt wird, handelt. Der Kunde wird Treuhandkonten nur dann eröffnen und führen, wenn er aufgrund seiner gesetzlichen oder ihm durch das Insolvenzgericht oder durch Vereinbarung mit dem wirtschaftlich Berechtigten übertragenen Befugnisse, hierzu berechtigt ist. Der Kunde stellt die Bank von allen Schäden und Nachteilen frei, die sich aus seinen Verfügungen für die Bank ergeben.

4 Verzicht auf Pfand- und Zurückbehaltungsrechte und das Recht zur Aufrechnung

Die Bank wird bei einem offenen Treuhandkonto weder das Recht der Aufrechnung noch ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht geltend machen, es sei denn wegen Forderungen, die in Bezug auf das jeweilige Treuhandkonto selbst entstanden sind.

5 Abtretung, Verpfändung

Die Abtretung und die Verpfändung von Ansprüchen gegen die Bank aus dem Treuhandkonto an Dritte sind ausgeschlossen.

6 Nachfolge im Amt des Insolvenzverwalters / Treuhänders

Für den Fall, dass das Insolvenzgericht den Kunden aus seinem Amt als (vorläufiger) Insolvenzverwalter / Treuhänder entlässt oder der Kunde aus sonstigem Grund aus diesem Amt ausscheidet, erklärt sich der Kunde bereits heute – sofern es sich um ein Konto für Rechnung des jeweiligen Insolvenzschuldners handelt – damit einverstanden, dass die Bank dem Insolvenzgericht und dem Nachfolger im Amt gleich einem Kontoinhaber Auskunft über das Konto erteilen kann sowie, dass die Bank das Konto auf Verlangen des Nachfolgers im Amt auf diesen umschreiben kann.

7 Nachfolge im Amt des Zwangsverwalters

Für den Fall, dass der Kunde aus seinem Amt als Zwangsverwalter ausscheidet und das zuständige Vollstreckungsgericht einen neuen Zwangsverwalter bestellt, erklärt sich der Kunde bereits heute – sofern es sich um ein Konto für Rechnung des jeweiligen Schuldners handelt – damit einverstanden, dass die Bank dem Nachfolger im Amt gleich einem Kontoinhaber Auskunft über das Konto erteilen kann sowie, dass die Bank das Konto auf Verlangen des Nachfolgers im Amt auf diesen umschreiben kann. Voraussetzung ist die Vorlage des Beschlusses des Vollstreckungsgerichts über die Bestellung zum Nachfolger im Amt als Zwangsverwalter in dem jeweiligen Zwangsverwaltungsverfahren. Die vorstehende Regelung gilt in Abweichung von der »Vereinbarung zur Geschäftsverbindung« auch für den Tod des Kunden.